

07.10.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - In - R - Wi

zu **Punkt** der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV)

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 ist das Wort "Siedlungsabfällen" durch das Wort "Abfällen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff Siedlungsabfall ist im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht enthalten. Lediglich in der TASI und in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (BestbÜAbfV) läßt sich diese Begrifflichkeit finden. Batterien und Akkumulatoren können allerdings auch in den Bereichen anfallen, in denen die Entsorgung außerhalb der Siedlungsabfälle erfolgen wird (vgl. auch Abfallschlüssel 1606 der Bestimmungsverordnung be-

sonders überwachungsbedürftiger Abfälle). Dies läßt sich auch aus den Abfallschlüsseln des Europäischen Abfallkataloges entnehmen, wonach einerseits Batterien und Akkumulatoren mit dem Abfallschlüssel 1606 außerhalb des Siedlungsabfallbereichs und andererseits Batterien unter dem Abfallschlüssel 200120 innerhalb des Siedlungsabfallbereiches unterschieden werden. Daher ist der Begriff "Siedlungsabfälle" durch den Begriff "Abfälle" zu ersetzen.

U

2. Zu § 1

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "dadurch zu verringern, daß" sind durch die Wörter "zu verringern, indem" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind die Wörter "oder nicht verwertete" durch die Wörter "oder nicht verwertbare" zu ersetzen.

Als Folge

sind

- a) In § 4 Abs. 1 die Wörter "nicht verwertete" durch die Wörter "nicht verwertbare" und
- b) in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nummer 5 die Wörter "nicht verwerteter" durch die Wörter "nicht verwertbarer"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es soll nicht der subjektiven Beurteilung der Hersteller/Vertreiber überlassen bleiben, welche Batterien gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Die Grundsätze und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft werden durch das Wort "verwertbare" deutlicher ausgedrückt. Eine Beseitigung ist nur zulässig, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

U 3. Zu § 1

In § 1 ist in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 - neu - anzufügen:

"3. Batterien mehrfach verwendbar und technisch langlebig hergestellt werden sollen."

Begründung:

Ein wesentlicher Aspekt der vom Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderten Vermeidung von Abfällen ist die Mehrfachverwendung von Gegenständen, z.B. Mehrwegflaschen für Getränke. Auch Batterien lassen sich in Form von wiederaufladbaren Akkumulatoren bis zu einhundertmal nutzen. Durch die Verwendung von Akkumulatoren wird zudem das Aufkommen von Schadstoffen in Siedlungsabfällen deutlich verringert.

U 4. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e - neu - einzufügen:

"e) Nickel-Metall-Hydrid-Akkumulatoren;"

Begründung:

Nickel-Metall-Hydrid-Akkumulatoren sind als schadstoffhaltige Batterien einzustufen. Nickel und fast alle seine Verbindungen sind gemäß der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 4a der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugende Stoffe eingestuft.

Prognosen für das Jahr 2000 besagen, daß ca. 40 % der weltweit hergestellten Akkumulatoren zum Typ der Nickel-Metall-Hydrid-Akkumulatoren gehören werden.

U

5. Zu § 2 Abs. 3a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a - neu - einzufügen:

"(3a) Hersteller oder Vertreiber im Sinne dieser Verordnung sind entsprechend Absatz 2 oder 3 ferner diejenigen, die Geräte mit fest eingebauten sonstigen Batterien, welche sich nach Ende der Lebensdauer des Gerätes nicht mühelos entfernen lassen, herstellen oder in den Verkehr bringen."

Begründung:

Diese Regelung ist erforderlich, um die Produktverantwortung für fest eingebaute sonstige Batterien nicht den Herstellern und Vertreibern der Batterien, sondern den Herstellern und Vertreibern der Geräte zuzuordnen. Die Hersteller und Vertreiber dieser Geräte haben sich dann dem gemeinsamen Rücknahmesystem anzuschließen oder ein eigenes System aufzubauen.

U

6. Zu § 2 Abs. 5

In § 2 Abs. 5 sind die Wörter "als letzter nutzt oder sich ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muß" durch die Wörter "nutzt oder derjenige, bei dem die Batterien erstmals als Abfall anfallen" zu ersetzen.

Begründung:

In § 2 Abs. 5 wird definiert, wer als Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Nach der vorgelegten Verordnung soll derjenige als Endverbraucher angesehen werden, der die "Batterien *als letzter* nutzt oder sich ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muß". Diese Definition erscheint im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechte und Pflichten, die an diese Definition geknüpft werden, ungeeignet. Aufgrund dieser Definition könnte beispielsweise für Starterbatterien kein Pfand erhoben werden, da ungewiß ist, ob der Käufer der Batterie auch der sogenannte "Letztnutzer" bzw. Abfallbesitzer sein wird. Insofern ist das Wort "letzter" zu streichen. Mit der weiteren Änderung wird an die Regelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angeknüpft.

U 7. Zu § 2 Abs. 6 - neu -

In § 2 ist nach Absatz 5 ist folgender Absatz 6 -neu- einzufügen:

"(6) Geräte mit festeingebauten sonstigen Batterien, die nicht so gestaltet sind, daß nach Ende der Lebensdauer eine mühelose Entnahme der Batterie gewährleistet ist, sind als sonstige Batterien im Sinne der Verordnung anzusehen."

Begründung:

Durch die Verordnung ist die Rückführung von sonstigen Batterien, die fest in Geräten eingebaut sind, nicht geregelt. Die in § 13 Abs. 2 vorgesehene Formulierung hebt nur auf schadstoffhaltige Batterien ab. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, daß nur von schadstoffhaltigen Batterien eine Umweltgefährdung ausgeht, wenn diese nicht nach Ende der Lebensdauer aus einem Gerät entnommen werden. Die Umweltgefährdung trifft in gleichem Maße auch auf sonstige Batterien zu, die Zink in hohen Konzentrationen enthalten. Die bestehende Regelungslücke ist deshalb zu schließen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit dieser Änderung würden allein per Begriffsbestimmung Geräte, deren Gestaltung unter die Produktverantwortung des Herstellers fällt, dem Geltungsbereich der Batterieverordnung zugeordnet. Eine solche Regelung würde damit entweder mit bestehenden oder geplanten anderen Rücknahme- und Rückgaberegelungen oder Selbstverpflichtungen kollidieren oder sie zumindest behindern. Darüber hinaus würde die Ausweitung des Batteriebegriffs auf Geräte mit festeingebauten sonstigen Batterien z. B. auch Elektronikbauteile erfassen, die nicht mehr der im Rahmen der Selbstverpflichtung der Batteriehersteller ausgehandelten Rücknahmelogistik der Batteriehersteller zugeordnet werden können und damit die Verordnungskonzeption gefährden.

U 8. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6

In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 sind die Wörter "am Gewicht" durch die Wörter "an der Masse" zu ersetzen.

Begründung:

Verwendung der physikalisch richtigen Terminologie.

U 9. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3

In § 4 Abs. 2 Satz 3 ist nach den Wörtern "die Kosten für die" das Wort "Sortierung," einzufügen.

Begründung:

Umfassende Kostenerstattungspflicht.

U 10. Zu § 4 Abs. 3 Satz 4

In § 4 Abs. 3 sind in Satz 4 nach den Wörtern "dem Vertreiber" die Wörter "und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern" einzufügen und das Wort "diesem" durch das Wort "diesen" zu ersetzen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, daß die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 9 Abs. 2 verpflichtet sind, die angenommenen Batterien auch für ein Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 bereitzustellen, sollen sie - ebenso wie der Vertreiber - die Möglichkeit haben, den bei derartigen Systemen entstehenden Mehraufwand für das Aussortieren und Überlassen in Rechnung zu stellen.

U 11. Zu § 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Absatz 2 gilt nicht für Hersteller der in § 8 genannten Batterien, soweit eine Vereinbarung nach dieser Vorschrift getroffen wurde, oder für Hersteller von Starterbatterien."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U

12. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "gebrauchte" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung.

Die Rücknahmeverpflichtung der Vertreiber wird daran geknüpft, daß es sich um "gebrauchte" schadstoffhaltige Batterien handelt. Gleichwohl ist es denkbar, daß auch nicht gebrauchte Batterien einer Entsorgung zugeführt werden sollen und müssen.

U

13. Zu § 6, Überschrift und Absatz 1 Sätze 1 und 2

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 6 Pfandpflichten"

b) In Absatz 1 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Bei der Abgabe von Starterbatterien und, soweit sie nicht in Geräten fest eingebaut sind, von schadstoffhaltigen Batterien an Endverbraucher sind Vertreiber verpflichtet, ein Pfand in Höhe von 15 Deutsche Mark für jede Starterbatterie und 0,50 Deutsche Mark für jede schadstoffhaltige Batterie, jeweils einschließlich Umsatzsteuer, zu erheben, wenn der Endverbraucher zum Zeitpunkt des Kaufs der neuen Batterie keine Starterbatterie oder schadstoffhaltige Batterie zurückgibt. Das Pfand ist bei Rückgabe einer Starterbatterie oder schadstoffhaltigen Batterie zu erstatten."

Begründung:

Bei schadstoffhaltigen Batterien ist die weitgehende Verwertung oder Beseitigung außerhalb des Hausmülls geboten. Die Verpflichtung des Endverbrauchers in § 7 wird durch eine Pfandregelung wirksam flankiert. Bisher sind die Rücklaufquoten auch nach Äußerungen der Bundesregierung unzureichend. Bereits ein bescheidener Pfandbetrag dürfte die Bereitschaft zur Rückgabe nachhaltig erhöhen. Von einer Pfanderhebung für schadstoffhaltige Batterien, die in Geräte fest eingebaut sind, soll aus Gründen der Praktikabilität abgesehen werden.

Der Pfandbetrag von 0,50 Deutsche Mark je schadstoffhaltiger Batterie dürfte den Endverbraucher nicht übermäßig finanziell belasten.

Die Pfandregelung schafft für die Hersteller bzw. das von ihnen einzurichtende Rücknahmesystem aufgrund der zu erwartenden kontinuierlich hohen Rücklaufquote überdies Planungs- und Investitionssicherheit und entfaltet ferner eine Lenkungswirkung hin zu nicht schadstoffhaltigen Batterien.

Die Pfandregelung ist mit der "EG-Batterierichtlinie" vereinbar.

U

14. Zu § 6 Abs. 1 Satz 3

In § 6 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung zusätzlich eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung mit der Rückgabe der Pfandmarke verbinden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U

15. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 sind die Wörter "bleiben unberührt" durch die Wörter "gelten entsprechend" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U

16. Zu § 6 Abs. 3 - neu -

In § 6 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - einzufügen:

"(3) Werden Starterbatterien eingebaut in Fahrzeugen an den Endverbraucher ab- oder weitergegeben, so entfällt die Pfandpflicht."

Begründung:

Die Verordnung regelt in § 6 die Pfandregelung für Starterbatterien. Die Zahlung eines Pfandgeldes für Starterbatterien in Neufahrzeugen ist hinsichtlich der Rückführung von gebrauchten Batterien zur Verwertung nicht zielführend, weil die gewünschte Rückgabe dieser Batterien an den Hersteller/Händler des Kraftfahrzeuges auf diesem Wege nicht erfolgt. Da der Letztbesitzer eines Kraftfahrzeuges in der Regel dieses einem Verwerter überläßt, wird der Kreislauf des Pfandgeldes (Verbraucher-Handel-Verbraucher) auf diesem Wege nicht geschlossen.

U

17. Zu § 7

In § 7 sind die Wörter "nach Gebrauch" durch die Wörter ", die Abfälle sind," zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

Die Rückgabeverpflichtung des Endverbrauchers kann nicht daran geknüpft werden, daß "nach Gebrauch" die Batterien zurückzugeben sind. In der Regel werden Batterien nicht einem einmaligen Dauergebrauch unterzogen. Die Verordnung läßt nur den einmaligen Gebrauch zu. Danach bestünde die Rückgabeverpflichtung, selbst wenn die Batterie zeitweilig nicht gebraucht würde. Eine Rückgabeverpflichtung kann allerdings nur sinnvollerweise in Betracht kommen, wenn die Batterien Abfälle darstellen.

U 18. Zu § 9 Abs. 1

Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
20 und 23

In § 9 Abs. 1 sind die Wörter "Neben den Vertreibern sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ebenfalls verpflichtet, gebrauchte schadstoffhaltige Batterien unentgeltlich anzunehmen," zu ersetzen durch die Wörter "Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, im Rahmen bestehender Sammelsysteme gebrauchte Batterien*) unentgeltlich anzunehmen,".

Begründung:

Da in den Kommunen eingeführte Sammeleinrichtungen für schadstoffhaltige Abfälle vorhanden sind, erscheint es sinnvoll, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an einer Rücknahme schadstoffhaltiger und anderer Batterien insoweit zu beteiligen, wie entsprechende Sammelsysteme vorhanden sind. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll klargestellt werden, daß sich aus der Batterie-Verordnung keine zusätzliche Verpflichtung zur Einrichtung neuer Sammelsysteme ergibt.

*) Bei Annahme von Ziffer 19 ist der Wortlaut entsprechend zu ergänzen.

U 19. Zu § 9 Abs. 1

Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
20 und 23

In § 9 Abs. 1 sind nach dem Wort "Batterien" die Wörter ", ausgenommen Starterbatterien," einzufügen.

Begründung:

Eine Verpflichtung der Kommunen, auch Starterbatterien zurücknehmen zu müssen, soll nicht getroffen werden. Eine Annahme auf freiwilliger Basis bleibt ihnen unbenommen.

In 20. Zu § 9 Abs. 1

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer
18 oder 19

In § 9 Abs. 1 sind die Worte "gebrauchte schadstoffhaltige Batterien unentgeltlich" durch die Worte "ohne besonderes Entgelt gebrauchte schadstoffhaltige Batterien mit Ausnahme von Starterbatterien" zu ersetzen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 23

Begründung:

Die Änderung soll die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von einer Annahmepflicht für Starterbatterien ausnehmen, da eine Ausweitung der Sammlung schadstoffhaltiger Batterien gegenüber der heutigen Praxis insoweit nicht gewollt ist. Die Änderung der Terminologie hat zum Ziel, weiterhin die Einrechnung der Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Sammlung von Batterien in die von privaten Haushaltungen und gewerblichen Betrieben allgemein erhobenen Gebühren für die Beseitigung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu ermöglichen.

U 21. Zu § 9 Abs. 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 23

In § 9 Abs. 2 sind die Wörter "zur Abholung unentgeltlich bereitzustellen" durch die Wörter "zu überlassen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung in § 4 Abs. 3 sowie eine Anpassung an die Formulierung in § 5 Abs. 2. Es ist nicht einzusehen, warum Vertreiber, die nach § 33 KrW-/AbfG die Produktverantwortung tragen, die zurückgenommenen Batterien lediglich zu überlassen haben, während die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet werden sollten, die angenommenen Batterien unentgeltlich bereitzustellen.

22. Zu § 9 Abs. 3 - neu -

U

In § 9 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - einzufügen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 23

"(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können von einem Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 oder 3 für die Sammlung und Bereitstellung der gebrauchten schadstoffhaltigen Batterien Kostenerstattung verlangen."

Begründung:

Durch die Batterieverordnung wird eine Produktverantwortung der Batteriehersteller etabliert. Diese Produktverantwortung umfaßt die kostenlose Rücknahme und Verwertung oder Beseitigung von gebrauchten Batterien außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. Es ist daher systemwidrig, wenn für einen Teil der Sammelkosten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger herangezogen werden und letztlich der Gebührenzahler damit belastet wird. Da das gemeinsame Rücknahmesystem sich faktisch der Logistik der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bedient, ist es folgerichtig, wenn das System auch ein angemessenes Entgelt für diese Leistung entrichtet.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung stellt die Verordnung in ihrer Grundkonzeption in Frage, die darauf beruht, daß die verbrauchernahe Rücknahme einerseits von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und andererseits durch den Handel auf eigene Kosten durchgeführt wird. Damit wird sichergestellt, daß bestehende Logistikstrukturen erhalten und hohe Einsammlerergebnisse erzielt werden.

Die verbrauchernahen Einsammelkosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die Abfallgebühren abgedeckt. Falls die Kosten für das Einsammeln von Batterien an das "Rücknahmesystem" weitergegeben werden, müßten sich diese Abfallgebühren verringern. Es ist absehbar, daß eine Reduzierung der kommunalen Abfallgebühren durch Herausrechnen der Kosten für das Einsammeln von Batterien nicht erfolgen wird. Absehbar ist auch, daß die beantragte Kostenerstattung vom "Rücknahmesystem" größtenteils an den Verbraucher weitergegeben würde. Im Ergebnis müßte im wesentlichen der Verbraucher die zusätzlichen Belastungen tragen.

Alle weiteren Kosten, die für die Verdichtung des Sammelgutes entstehen, sowie für das Sortieren, Verwerten und Entsorgen müssen zukünftig von der Batterieindustrie getragen werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sparen hierdurch jährliche Kosten zwischen 50 und 100 Mio. DM ein. Eine weitere Belastung ist den Batterieherstellern nicht zuzumuten und kann daher nicht akzeptiert werden.

Wi 23. Zu § 9

Entfällt bei
Annahme
der
Ziffern 18,
19, 20, 21
oder 22

§ 9 ist wie folgt zu fassen:

"§ 9

Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Soweit neben den Vertreibern auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus privaten Haushaltungen anfallende schadstoffhaltige Batterien erfassen, sind sie verpflichtet, die angenommenen Batterien einem Rücknahmesystem der Hersteller nach § 4 Abs. 2 oder 3 zur Abholung bereitzustellen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tragen die Kosten der Sammlung und Bereitstellung. Das Rücknahmesystem der Hersteller nach § 4 Abs. 2 oder 3 hat die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bereitgestellten Batterien unentgeltlich zurückzunehmen."

Begründung:

Die Formulierung des Absatzes 1 stellt klar, daß die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dann wenn sie es wünschen, auch Batterien aus privaten Haushaltungen sammeln (erfassen) können. In diesem Fall müssen sie dann aber wie die anderen Rücknahmepflichtigen die gesammelten Batterien einem Rücknahmesystem der Hersteller überlassen. Im Absatz 2 wird klargestellt, daß die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in diesem Falle die Kosten der Sammlung und Bereitstellung tragen müssen. Die Verwertungs-/Beseitigungskosten tragen die Hersteller.

In welcher Form die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die ihnen entstandenen Sammelkosten an den privaten Endverbraucher weitergeben, bleibt voll in ihrer eigenen Entscheidungshoheit.

Eine Verpflichtung zur Sammlung gebrauchter Batterien aus privaten Haushalten besteht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht.

U

24. Zu § 17 Nr. 2a - neu -

In § 17 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a - neu - einzufügen:

- "2a. entgegen § 4 Abs. 1 zurückgenommene Batterien nicht verwertet oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,"

Begründung:

Vor dem Hintergrund, daß für einzelne Batterien und Akkumulatoren hochwertige Verwertungsverfahren existieren (z.B. manifestiert über Gütegemeinschaften), sollte die Verpflichtung, die zurückgenommenen Batterien entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen (Vorrang einer Verwertung), ebenfalls mit einer Bußgeldregelung verbunden werden.

Wi

25. Zu Anhang 2 Nr. 4 - neu -

In Anhang 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

- "4. Geräte, bei denen die schadstoffhaltige Batterie eingelötet, eingeschweißt oder auf andere Weise mit den Kontakten fest verbunden ist, soweit diese Geräte der Sicherheit des Benutzers dienen und eine feste Verbindung der schadstoffhaltigen Batterie mit dem Gerät für die Funktionsfähigkeit des Gerätes erforderlich ist."

Begründung:

Im Automobilsektor sind Anwendungen in Vorbereitung, die einen erheblichen Beitrag zur Fahrsicherheit leisten können, die aber eine ständige gesicherte Kontaktierung erforderlich machen. Nach § 13 Abs. 2 BattV in Verbindung mit Anhang 2 ist das Inverkehrbringen solcher Geräte nicht gestattet.

Anhang 2 läßt Ausnahmen für Geräte, bei denen Batterien entweder aus funktionalen oder sicherheitstechnischen Gründen nur von Fachkräften entnommen werden dürfen, zu. Dabei werden unter Nr. 3 diejenigen Geräte aufgeführt, bei denen das Ersetzen der schadstoffhaltigen Batterie durch nicht qualifiziertes Personal den Einsatz der Geräte beeinträchtigen könnte. Die nunmehr vorgesehene Änderung deckt auch den Fall ab, daß im ständigen Betrieb der Geräte der Einsatz der Geräte beeinträchtigt würde, wenn keine feste Verbindung zu den Kontakten bestünde.

B

26. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

27. Der Ausschuß für Umwelt, Natursschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen zur Änderung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. EG Nr. L 78, S. 38) dafür Sorge zu tragen, daß eine Kennzeichnungspflicht auch für schadstoffarme Batterien eingeführt wird.